



Die EU- Vergaberichtlinie



Wann starten Sie mit elektronischer Vergabe?

Das europäische Parlament hat die neuen EU-Vergaberichtlinien beschlossen. Damit ist der Weg zur verpflichtenden Nutzung der eVergabe vorgezeichnet, welcher in Artikel 22 der allgemeinen Vergaberichtlinie festgeschrieben wurde.

„Zu diesem Zweck sollten die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie — nach einem Übergangszeitraum von 30 Monaten — eine ausschließliche elektronische Kommunikation, das heißt eine Kommunikation durch elektronische Mittel, in allen Verfahrensstufen, einschließlich der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote („elektronische Übermittlung“), verbindlich vorgegeschrieben werden.“ (Erwägungsgrund 52 der RL 2014/24/EU)

Die Richtlinie ist am 16. April 2014 Inkraftgetreten.

Anforderungen: Die Konzessionsrichtlinie bleibt hinter den konkreten Anforderungen an die eVergabe in der allgemeinen Vergaberichtlinie zurück. **Was wird elektronisch stattfinden?**

eVergabe	Vergaberichtlinie	Konzessionsrichtlinie
Bekanntmachung	✓	✓
Vergabeunterlagen	✓	✓
Kommunikation	✓	✗
Angebotsabgabe	✓	✗
Zuschlagsinformation	✓	✓

Verpflichtende, elektronische Prozessschritte:

- Bekanntmachung erfassen
- Bekanntmachung veröffentlichen
- Vergabeunterlagen bereitstellen
- Kommunikation mit Bietern
- Entgegennahme von Angeboten
- Zuschlagsinformationen

Zusätzliche, sinnvolle Prozessschritte:

- Bedarf ermitteln (und ggf. melden)
- Leistungsverzeichnis bearbeitbar zur Verfügung stellen (nicht als pdf)
- Ausfüllbare Formulare bereitstellen
- Genehmigungsschritte
- Angebotswertung (Preisspiegel)
- Rechnungsstellung
- Abruf der Leistungen
- Mandanten einrichten

„Ziele der Novellierung des EU-Vergaberechts sind eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren, eine Erweiterung der elektronischen Vergabe sowie die Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen zu den Vergabeverfahren. Zudem sollen künftig strategische Aspekte zur Erreichung der Europa 2020-Ziele (insbes. soziale und umweltpolitische Ziele) stärker in den Vergabeverfahren berücksichtigt werden.“

Die Umsetzung des neuen EU-Vergaberechts soll aus Sicht der Bundesregierung dazu genutzt werden, um Vergabeverfahren auch in Deutschland einfacher, flexibler und anwenderfreundlicher zu gestalten. Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber erhöht werden. Die Möglichkeit, soziale und ökologische Aspekte im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, soll gestärkt werden.“

Die EU-Vergaberichtlinien sind bis April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist für die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig.“ [Quelle: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190884.html>]